

**Jörg Bergstedt**  
**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen**  
**Tel. 06401-903283, Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de**  
29.08.2022

**An das**  
**Landgericht Aachen (vorab per Fax 0241-942580000)**  
**Postfach 101946**  
**52019 Aachen**

**Revisionsantrag mit Begründungen**  
**zu Az. 72-Ns-507 Js 146/21-113/21, 117 Cs 82/21 (Amtsgericht Düren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in der Strafsache gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX wegen Hausfriedensbruch (Erschleichung von Leistungen §265a StGB) wird unter Hinweis auf die bereits eingelegte Revision vom 29.6.2022 per Telefax:

**Jörg Bergstedt**  
**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen**  
**Tel. 06401-903283, Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de**  
29.06.2022

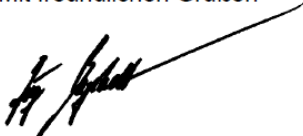
**An das**  
**Landgericht Aachen per Fax**  
**0241-942580000**

**Az. 72-NS-507 Js 146/21-113/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich namens und als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED] Revision ein. Entgegen der insofern falschen Rechtsmittelbelehrung durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht bin ich als Verteidiger befugt, Revision ein- und später die Revisionsbegründung vorzulegen (§ 345, 2 StPO).

Ich beantrage, mir mit der Zustellung des Urteils eine Abschrift des Protokolls der landgerichtlichen Berufungsverhandlung zu übersenden.  
Zudem beantrage ich, mir zu dem Zeitpunkt zudem die Akte zur Ansicht zu überlassen (187 RiStBV).

Mit freundlichen Grüßen



Wortlaut der entsprechenden Passage: „Hiermit lege ich namens und als Verteidiger des Angeklagten XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Revision ein. Entgegen der insofern falschen Rechtsmittelbelehrung durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht bin ich als Verteidiger befugt, Revision ein- und später die Revisionsbegründung vorzulegen (§ 345, 2 StPO).“

der Antrag wiederholt und insoweit ergänzt mit dem Antrag, den Angeklagten angesichts der eindeutigen Rechtslage freizusprechen oder hilfsweise das Verfahren zurückzuverweisen an eine andere Kammer des Landgerichts Aachen. Dieses nunmehr begründet.

Ich bin als Verteidiger des Angeklagten befugt, die Revisionsbegründung einzureichen. Dass ich Verteidiger bin, ergibt sich unter anderem aus dem Hauptverhandlungsprotokoll (Bl. 186):

		<b>Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:</b>
Dauer der Hauptverhandlung		der Angeklagte,
von	bis	
09:00 Uhr <small>(Uhrzeit)</small>	11:08 Uhr <small>(Uhrzeit)</small>	<u>als Verteidiger:</u> Jörg Bergstedt, Reiskirchen.

und aus dem gleichen Protokoll (Bl. 187):

Es wird festgestellt, dass Herr Bergstedt durch Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts als gewählter Verteidiger des Angeklagten gem. § 138 Abs. 2 StPO zugelassen wurde.

Wortlaut dieses Abschnitts: „Es wird festgestellt, dass Herr Bergstedt durch Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts als gewählter Verteidiger des Angeklagten gem. § 138 Abs. 2 StPO zugelassen wurde.“

Die direkt mit der Revisionseinlegung beantragte Übersendung des Protokolls zusammen mit dem Urteil ist nicht erfolgt, was die Erstellung einer formgerechten Revisionsbegründung durch die verkürzte Spanne der Erstellung erschwert hat (siehe II.8). Die zudem gänzlich verweigerte Übersendung der Akten führt dazu, dass nicht in allen Fällen die genauen Blattzahlen angegeben werden können. Dieser Fehler ist unvermeidlich und durch die rechtswidrige Weigerung des Gerichts, eine ordnungsgemäße Verteidigung zu ermöglichen, begründet. Dieses darf folglich nicht zu Lasten des Angeklagten gehen.

Ich reiche nunmehr also namens und für den Angeklagten durch mich als seinen Verteidiger die Revisionsbegründung nach und beantrage, das Urteil des Landgerichts Aachen vom 29.6.2022 mit dem Geschäftszeichen 72-Ns-507 Js 146/21-113/21 samt den tragenden Feststellungen aufzuheben und das Verfahren wegen der offensichtlichen Nichtstrafbarkeit der angeklagten Handlung durch Freispruch zu beenden.

Hilfsweise beantrage ich, das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des zuständigen Amtsgerichts zurückzuverweisen.

Der Urteilsspruch vom 29.6.2022 lautete:

Die Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Aachen gegen das Urteil des Amtsgerichts Düren vom 05.07.2021 werden mit der Maßgabe verworfen, dass dem Angeklagten gestattet wird, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 20,00 € zu bezahlen. Die Teilbeträge sind jeweils fällig am 3. Werktag eines Monats, erstmalig am 3. Werktag des dritten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats. Kommt der Angeklagte mit der Zahlung einer Rate ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, ist der gesamte dann noch offene Restbetrag zur Zahlung fällig.

Wortlaut: „Die Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Aachen gegen das Urteil des Amtsgerichts Düren vom 05.07.2021 werden mit der Maßgabe verworfen, dass dem

Angeklagten gestattet wird, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 20,00 € zu bezahlen. Die Teilbeträge sind jeweils fällig am 3. Werktag eines Monats, erstmalig am 3. Werktag des dritten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats. Kommt der Angeklagte mit der Zahlung einer Rate ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, ist der gesamte dann noch offene Restbetrag zur Zahlung fällig.

Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung und insoweit seine notwendigen Auslagen. Die Staatskasse trägt die Kosten der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung, die insoweit auch die notwendigen Kosten und Auslagen des Angeklagten zu tragen hat.“

Unter Berücksichtigung aller weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungserwägungen hält die Kammer -wie das Amtsgericht- in dem oben dargestellten Strafraumen für die Taten jeweils eine Geldstrafe von

**15 Tagessätzen zu je 10 €**

für tat- und schuldangemessen.

Die vorgenannten Einzelstrafen hat die Kammer unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden, oben dargestellten Umstände auf eine

**Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 €**

zurückgeführt. Diese erscheint zur Einwirkung auf den Angeklagten erforderlich, zur Ahndung ihrer Taten aber auch ausreichend. Die Höhe des Tagessatzes entspricht den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten. Gem. § 42 StGB hat die Kammer dem Angeklagten eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Ratenzahlungsbefugnis eingeräumt.

Wortlaut dieser Passage: „Unter Berücksichtigung aller weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungserwägungen hält die Kammer -wie das Amtsgericht- in dem oben dargestellten Strafraumen für die Taten jeweils eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10 € für tat- und schuldangemessen.

Die vorgenannten Einzelstrafen hat die Kammer unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden, oben dargestellten Umstände auf eine Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 € zurückgeführt. Diese erscheint zur Einwirkung auf den Angeklagten erforderlich, zur Ahndung ihrer Taten aber auch ausreichend. Die Höhe des Tagessatzes entspricht den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten. Gem. § 42 StGB hat die Kammer dem Angeklagten eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Ratenzahlungsbefugnis eingeräumt.“

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Feststellungen des Urteils und die Würdigung der Beweise rechtfertigen den Schuldspruch nicht.

# I. Materielle Rügen

## *I.1 Der Wortlaut des § 265a StGB wurde nicht ausreichend beachtet.*

Das Urteil enthält Feststellungen zum Verhalten des Angeklagten (S. 4):

In allen Fällen trug der Angeklagte ein für die Kontrolleure wahrnehmbares, an seiner Kleidung angebrachtes Schild mit der Aufschrift „Ich fahre umsonst, (d.h. ohne gültige Fahrkarte).“ Außerdem verteilte er Flyer an Mitreisende, in denen er seinen Protest gegen die Regelung des § 265a StGB zum Ausdruck brachte und sich für eine Nutzungsmöglichkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln zum Nulltarif einsetzte. In allen Fällen ging der Angeklagte nicht auf die vorgenannten Fahrscheinkontrolleure zu, sondern offenbarte ihnen sein Mitfahren ohne gültigen Fahrschein erst dann aktiv, als diese ihn im Rahmen der durchgeführten Routinekontrollen baten, einen gültigen Fahrschein vorzuzeigen.

Wortlaut dieser Passage: „In allen Fällen trug der Angeklagte ein für die Kontrolleure wahrnehmbares, an seiner Kleidung angebrachtes Schild mit der Aufschrift „Ich fahre umsonst, (d.h. ohne gültige Fahrkarte).“ Außerdem verteilte er Flyer an Mitreisende, in denen er seinen Protest gegen die Regelung des § 265a StGB zum Ausdruck brachte und sich für eine Nutzungsmöglichkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln zum Nulltarif einsetzte. In allen Fällen ging der Angeklagte nicht auf die vorgenannten Fahrscheinkontrolleure zu, sondern offenbarte ihnen sein Mitfahren ohne gültigen Fahrschein erst dann aktiv, als diese ihn im Rahmen der durchgeführten Routinekontrollen baten, einen gültigen Fahrschein vorzuzeigen.“

Das beruht laut Urteil auf der Aussage aller Zeugen (S. 5):

Die Zeugen haben im Rahmen ihrer erstinstanzlichen Vernehmung angegeben, dass sie den Angeklagten -wie festgestellt- im Rahmen ihrer als Fahrscheinkontrolleure der DB AG durchgeführten Routinekontrollen ohne gültigen Fahrschein angetroffen und seine Personalien anhand des ihnen übergebenen Ausweises festgestellt haben. Er habe ein Hinweisschild getragen und zuvor am Mitreisende Flyer verteilt. An der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen bestehen für die Kammer keine Zweifel, insbesondere haben die Zeugen bekundet, dass sie sich an den Vorgang noch gut erinnern konnten. Alle Zeugen haben sich an das vom Angeklagten getragene Schild und an das Verteilen der Flyer erinnert. Die Angaben der Zeugen stehen in Einklang mit den von ihnen aufgenommenen und in der Berufungshauptverhandlung ergänzend verlesenen Strafanträgen. Letztlich hat auch der Angeklagte -auch wenn er eine formale Einlassung zur Sache nicht abgegeben hat- durch seine in der Berufungshauptverhandlung nach der Verlesung der Strafanträge abgegebenen Zwischenbemerkungen, u.a.a. die Bemerkung, dass das ganze eben eine politische Aktion im Rahmen des Aktionsschwarzfahrens gewesen sei, auch zu erkennen gegeben, dass er den äußeren Sachverhalt nicht in Abrede stellt, sondern lediglich in der rechtlichen Bewertung die Strafbarkeit verneint.

Wortlaut dieser Passage: „Die Zeugen haben im Rahmen ihrer erstinstanzlichen Vernehmung angegeben, dass sie den Angeklagten -wie festgestellt- im Rahmen ihrer als Fahrscheinkontrolleure der DB AG durchgeführten Routinekontrollen ohne gültigen Fahrschein angetroffen und seine Personalien anhand des ihnen übergebenen Ausweises festgestellt haben. Er habe ein Hinweisschild getragen und zuvor am Mitreisende Flyer verteilt. An der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen bestehen für die Kammer keine Zweifel, insbesondere haben die Zeugen bekundet, dass sie sich an den Vorgang noch gut erinnern konnten. Alle Zeugen haben sich an das vom Angeklagten getragene Schild und an das Verteilen der Flyer erinnert. Die Angaben der Zeugen stehen in Einklang mit den von ihnen aufgenommenen und in der Berufungshauptverhandlung ergänzend verlesenen Strafanträgen. Letztlich hat auch der Angeklagte – auch wenn er eine formale Einlassung zur Sache nicht abgegeben hat – durch seine in der Berufungshauptverhandlung nach der Verlesung der Strafanträge abgegebenen Zwischenbemerkungen, u.a. die Bemerkung, dass das ganze eben eine politische Aktion im Rahmen des Aktionsschwarzfahrens gewesen sei, auch zu erkennen gegeben, dass er den äußeren Sachverhalt nicht in Abrede stellt, sondern lediglich in der rechtlichen Bewertung die Strafbarkeit verneint.“

Damit ist festgestellt, dass der Angeklagte sich auffällig verhielt und sein Fahren ohne Fahrschein von Beginn an offen kenntlich machte – und zwar in einer Art, dass sowohl andere Fahrgäste als auch die zur Kontrolle befugten Personen sein Ansinnen und das Fehlen eines Fahrscheins sofort erkannten. Sie erkannten dieses nur dann nicht, wenn sie den Angeklagten nicht sehen konnten, weil sie sich z.B. in einem anderen Waggon befanden.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung kommt es bei der Erschleichung einer Beförderungsleistung auf den Eindruck eines objektiven Beobachters an, der – einer Überwachungskamera ähnlich – das Geschehen betrachtet. Danach hat der Angeklagte sich auffällig verhalten. Das Urteil enthält dazu auch keine abweichenden Feststellungen.

Vielmehr wird im Urteilstext die Strafbarkeit des Verhaltens des Angeklagten darauf gestützt, dass die zur Fahrscheinkontrolle befugten Personen sich zunächst an einem anderen Ort aufhielten (S. 5f):

Der Angeklagte hat sich nach den getroffenen Feststellungen in 3 Fällen wegen Leistungserschleichung strafbar gemacht; §§ 265a, 53 StGB.

Der Angeklagte hat sich jeweils durch das Betreten des Verkehrsmittels mit dem äußeren Anschein umgeben, dass er die nach den Geschäftsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen für die Beförderung anerkenne. Weder der an seiner Kleidung angebrachte Zettel, mit dem Hinweis, dass er nicht über einen gültigen Fahrschein verfüge, noch das festgestellte Verteilen von Flyern an Mitreisende sind

geeignet, diesen Eindruck zu erschüttern, weil der Umstand, dass andere Mitreisende während der Fahrt den Zettel an der Kleidung oder den Inhalt der Flyer wahrnehmen, hierfür völlig unerheblich ist.

Wortlaut dieser Passage: „Der Angeklagte hat sich nach den getroffenen Feststellungen in 3 Fällen wegen Leistungserschleichung strafbar gemacht; §§ 265a, 53 StGB. Der Angeklagte hat sich jeweils durch das Betreten des Verkehrsmittels mit dem äußeren Anschein umgeben, dass er die nach den Geschäftsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen für die Beförderung anerkenne. Weder der an seiner Kleidung angebrachte Zettel, mit dem Hinweis, dass er nicht über einen gültigen Fahrschein verfüge, noch das festgestellte Verteilen von Flyern an Mitreisende sind geeignet, diesen Eindruck zu erschüttern, weil der Umstand, dass andere Mitreisende während der Fahrt den Zettel an der Kleidung oder den Inhalt der Flyer wahrnehmen, hierfür völlig unerheblich ist.“

Das ist aus mehreren Gründen rechtlich nicht haltbar

- a. Eine sofortige Suche nach einer zur Fahrkartenkontrolle befugten Person hätte es unmöglich gemacht, sich durch Verteilen der Flugblätter zusätzlich zum bereits umgehängten Schild sofort, also noch vor Fahrtbeginn (Losrollen des Zuges), auffällig zu verhalten. Insofern verlangt das Urteil ein Verhalten, welches viel eher als das tatsächliche Verhalten des Angeklagten die Frage aufwerfen würde, ob es sich dabei um ein ausreichend auffälliges Verhalten handeln würde. Der Angeklagte hat sich passend zur gängigen Rechtsprechung und ausreichend auffällig verhalten.
- b. Das juristische Konstrukt des „Anscheins der Ordnungsmäßigkeit“, welches bereits als solches durch die Rechtswissenschaft und die führenden Kommentare für mindestens fraglich gehalten wird, soll nach der Rechtsprechung stets ohne die Notwendigkeit eines konkreten Betrachters erfüllt werden können. Es ist rechtlich nicht haltbar, dass der Anschein **ohne** konkreten Betrachter entstehen, aber nur **mit** einem konkreten Betrachter durchbrochen werden kann. Genau dieser rechtliche Widerspruch liegt aber dem Urteil entscheidend zugrunde, wenn es dort bezüglich der Strafbarkeit heißt, dass „der Umstand, dass andere Mitreisende während der Fahrt den Zettel an der Kleidung oder den Inhalt der Flyer wahrnehmen, hierfür völlig unerheblich ist.“

Der Urteilstext stellt folglich eine Missachtung der bisherigen Rechtsprechung und zusätzlich mindestens eine unzulässige Uminterpretation, wenn nicht eine schlichte Falschinterpretation des Gesetzeswortlautes dar. Der Paragraph 265a des StGB ist durch das Urteil in einer Art ausgelegt, die über den tatsächlichen Wortlaut weit hinaus geht und den Straftatbestand damit unzulässig ausdehnt.

Das Urteil ist damit auch verfassungsrechtlich bedenklich. Würde es in der Revision bestehen, wäre eine verfassungsrechtliche Überprüfung notwendig, ob der § 265a StGB überhaupt noch mit der grundgesetzlichen Bestimmung in Einklang steht, dass Tatbestände im Strafrecht eindeutig formuliert sein müssen. Das hier angefochtene Urteil bezweifelt nicht, dass der Angeklagte sich auffällig verhalten hat und alle Personen, die seiner ansichtig wurden, sein Ansinnen und seine Fahrscheinlosigkeit sofort verstanden. Der § 265a StGB erwähnt nicht konkrete Personen, die zur Überschreitung des Eindrucks des Erschleichens zuerst informiert werden müssen – zumal diese in etlichen Zügen ohnehin gar nicht

anwesend sind. Dann wäre bei der Lesart im hier angefochtenen Urteil ein Durchbrechen des „Anscheins der Ordnungsmäßigkeit“ dann gar nicht möglich, während die Erzeugung des „Anscheins der Ordnungsmäßigkeit“ regelmäßig aus dem Nichts entstehen soll.

### *1.2 Unzulässige Ausdehnung der Tatmerkmale*

Aus den Ausführungen zu I.1 ergibt sich zudem, dass die Tatbestandsmerkmale des § 265a StGB unzulässig ausgedehnt worden. Denn dort ist nirgends formuliert, dass eine bestimmte Person als Adressat gesucht und gefunden werden müsse, um nicht zu „erschleichen“, sondern offenkundig fahrscheinlos zu fahren. Diese Annahme liegt dem Urteil allerdings zugrunde (S. 4):

**eine Nutzungsmöglichkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln zum Nulltarif einsetzte. In allen Fällen ging der Angeklagte nicht auf die vorgenannten Fahrscheinkontrollleure zu, sondern offenbarte ihnen sein Mitfahren ohne gültigen Fahrschein erst dann aktiv, als diese ihn im Rahmen der durchgeführten Routinekontrollen baten, einen gültigen Fahrschein vorzuzeigen.**

Wortlaut dieser Passage: „In allen Fällen ging der Angeklagte nicht auf die vorgenannten Fahrscheinkontrollleure zu, sondern offenbarte ihnen sein Mitfahren ohne gültigen Fahrschein erst dann aktiv, als diese ihn im Rahmen der durchgeführten Routinekontrollen baten, einen gültigen Fahrschein vorzuzeigen.“

### *1.3 Rechtfertigungsgründe wurden nicht überprüft*

Im Urteil wird festgestellt, dass keine Rechtfertigungsgründe vorliegen (S. 6):

**Er handelte jeweils rechtswidrig und schuldhaft; ein Rechtfertigungsgrund ist nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der**

Wortlaut dieser Passage: „Er handelte jeweils rechtswidrig und schuldhaft; ein Rechtfertigungsgrund ist nicht gegeben.“

Dazu hat keine Beweiserhebung stattgefunden. Alle darauf gerichteten Beweisanträge wurden als bedeutungslos zurückgewiesen.

## **II. Formale Rügen**

### *II.1 Gerügt wird die Verletzung formalen Rechts durch Feststellungen im Urteil ohne Beweiserhebung (Verstoß gegen § 261 StPO)*

Das Urteil enthält die Formulierung (S. 6):

**Er handelte jeweils rechtswidrig und schuldhaft; ein Rechtfertigungsgrund ist nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der**

Wortlaut dieser Passage: „Er handelte jeweils rechtswidrig und schuldhaft; ein Rechtfertigungsgrund ist nicht gegeben.“

Eine Beweiserhebung zu dieser Frage fand nicht statt. Das Urteil beruht auf diesem Fehler, da eine Beweiserhebung über Rechtfertigungsgründe zu einer anderen Einschätzung der Strafbarkeit hätten führen können.

Des Weiteren enthält das Urteil die Formulierung über die Gültigkeit des Strafantrags (S. 4):

Die Staatsanwaltschaft hat das öffentliche Interesse bejaht; zudem wurde der erforderliche Strafantrag gestellt.

Wortlaut dieser Passage: „zudem wurde der erforderliche Strafantrag gestellt.“

Eine Beweiserhebung zu dieser Frage fand nicht statt. Ein Antrag der Verteidigung, die Formgerechtigkeit des Strafantrags zu überprüfen, wurde sogar abgelehnt. Die Feststellung im Urteil ist daher willkürlich.

## *II.2 Gerügt wird die fehlerhafte Ablehnung des Beweisantrages Nr. 37 (Verstoß gegen § 244 StPO)*

Am ersten Verhandlungstag stellte der Angeklagte zusammen mit dem Verteidiger einen Beweisantrag, der die Nummer 37 erhielt. Dieser Beweisantrag wurde schriftlich eingereicht, nachdem das Gericht die mündliche Verlesung des Beweisantrages untersagte.

Der Beweisantrag wurde in der Verhandlung während der Beweisaufnahme zunächst angekündigt (Protokoll, Bl. 189):

Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.“

Nach einer Verhandlungspause wurde das Gericht auf Nachfrage informiert, dass alle Beweisanträge zusammen ca. 50 Seiten Text umfassen (Protokoll, Bl. 190):

Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.“

Das Gericht erlies daraufhin die Anordnung, dass alle Beweisanträge schriftlich zu überreichen seien und nicht verlesen werden dürften. Dieses habe bereits ab dem ersten Beweisantrag zu gelten (Protokoll, Bl. 190):



Nach Beratung:

**b. u. v.**

Dem Angeklagten wird gem. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

Gründe:

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. V.

Dem Angeklagten wird gern. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

G r ü n d e:

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.“

Daraufhin wurden die Beweisanträge schriftlich übergeben, darunter auch der Beweisantrag Nr. 37 (Protokoll, Bl. 190):

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

**Der Angeklagte befragt erklärt:**

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

**Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

Der Angeklagte befragt erklärt:

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.“

Das Gericht nahm von den Beweisanträgen Kenntnis, in dem es das Selbstleseverfahren anordnete und durchführte (Protokoll, S. 191):

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden.

Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden. Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.“

Und:

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.“

Am zweiten Verhandlungstag teilt das Gericht mit, dass das Gericht die Beweisanträge zur Kenntnis

genommen hat und alle anderen Beteiligten dazu die Gelegenheit hatten. Die Staatsanwaltschaft gibt eine Stellungnahme ab (Protokoll, S. 262):

Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers – der Vorsitzende und die Schöffen – vom Wortlaut der als **Anlage 1** zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme <sup>zu den Beweisanträgen</sup> gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als **Anlage 1** zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers - der Vorsitzende und die Schöffen - vom Wortlaut der als Anlage 1 zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.“

#### Inhalt des Beweisantrags:

Beweistatsache, Beweismittel und Relevanz des Beweismittels wurden wie folgt benannt (die Blattzahl des Beweisantrages in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Beweisantrag „Anschein ... andere Fahrgäste z.T. ohne Ticket“

Durchschnittlich drei bis fünf Prozent der Fahrgäste in Verkehrsverbänden von Großstädten sind ohne Fahrkarte unterwegs.

Beweismittel:

- Herbeiziehung und Verlesung des Zeitungsartikels "Immer mehr fahren schwarz – und zahlen

auch Bußgelder nicht", in: Hamburger Abendblatt, 5.2.2018 (<https://www.abendblatt.de/hamburg/article213327559/Zahl-der-Schwarzfahrer-in-Hamburg-steigt-wieder.html>)

- Ladung des RMV-Geschäftsführers, Prof. Knut Ringat, Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus

Die Beweismittel werden die behaupteten Beweistatschen bezeugen bzw. bestätigen.“

#### Ablehnung des Beweisantrags

Der Beweisantrag wurde am zweiten Verhandlungstag per mündlicher Verlesung des Beschlusses bei gleichzeitiger Übergabe von Abschriften der Beschlüsse an den Verteidiger abgelehnt (Protokoll, Bl. 262):

Nach Beratung:

**b. u. v.**

**Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. v.

Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.“

Die Begründung lautet (die Blattzahl des Beschlusses in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Die Anträge zu Ziffer 1 bis 18, 20 bis 23, 26 bis 37 sowie 39 bis 51 sind schon als Beweisantrag unzulässig, da ihnen keine hinreichend konkrete Behauptung zur Tat- und/oder Schuldfrage zu entnehmen ist. Es mangelt schon an einer hinreichend konkreten Beweistatsache (§ 244 Abs. 1 StPO), da keine auf die konkrete die Tat- oder Schuldfrage bezogene Tatsache, sondern insoweit lediglich allgemeine Wertungen, nicht hinreichend konkretisierte Tatsachen bzw. Negativtatsachen unter Beweis gestellt wird.“

Des Weiteren ist in der Tabelle mit den konkreten Ablehnungsgründen zu jedem einzelnen Beweisantrag zum Beweisantrag 37 angeführt:

„Keine konkrete Tatsachenbehauptung in Bezug auf die Tat- und Schuldfrage.“

Unter Punkt c) ist zudem formuliert:

„Hinsichtlich der Anträge zu den lfd. Nr. 1 - 18, den lfd. Nr. 20 -21, der lfd. Nr. 23, den lfd. Nr. 26 bis 37 und den lfd. Nr. 39 bis 51 sind die dort unter Beweis gestellte Behauptungen bedeutungslos iSd. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO. Selbst im Falle des Erwiesens der insoweit unter Beweis gestellten (pauschalen) Behauptungen besteht zwischen ihnen und der Tat entweder gar kein Zusammenhang oder es ist eine Beeinflussung der Entscheidung ausgeschlossen erscheint, weil die Tatsache nur mögliche, nicht aber zwingende Schlüsse zulässt, und das Gericht den möglichen Schluss nicht ziehen will. Bei den in den vorgenannten Anträgen dargestellten Beweisbehauptungen handelt es sich in allen Fällen um pauschale Behauptungen, die keinen unmittelbaren Bezug zu dem konkret vorgeworfenen Sachverhalt haben. Insbesondere sind die unter Beweis gestellten Behauptungen auch nicht geeignet, einen Rechtfertigungsgrund oder einen Entschuldigungsgrund zu begründen.“

#### Rechtliche Würdigung

Die Ablehnungsgründe sind offensichtlich willkürlich. Zunächst ist der Beweisantrag erkennbar formgerecht. Die Tatsachenbehauptung ist eine konkrete Behauptung. Die Beweismittel sind geeignet und hinreichend genau bezeichnet. Das gilt auch für die Angabe der Relevanz der Beweismittel. Die

Behauptungen in der Ablehnung sind bezüglich dem Beweisantrag 37 nicht haltbar, denn ein Bezug zum Gegenstand des Verfahrens ist gegeben. Dieser ergibt sich daraus, dass die Annahme falsch ist, dass eine Person, die sich wie die Mehrheit der Fahrgäste verhält, damit suggerieren würde, einen Fahrschein zu besitzen. Vielmehr verhält sich diese Person nur wie die anderen Fahrgäste – und nicht wie Fahrgäste mit einem Fahrschein. Denn durchschnittlich befinden sich weitere Fahrgäste ohne Fahrschein im Fahrzeug, die sich ebenso verhalten. Die mit dem Rechtskonstrukt des „Anscheins der Ordnungsmäßigkeit“ verbundene Annahme, dass sich alle anderen unauffällig verhaltende Fahrgäste im Besitz eines Fahrscheins sind, ist willkürlich und in der Regel falsch.

Der Beweisantrag sollte genau dieses belegen und hat damit einen eindeutigen Bezug zum Gegenstand des Verfahrens. Die Ablehnung geschah daher willkürlich. Das Urteil beruht auf diesem Fehler, da eine Beweiserhebung zu einer anderen Einschätzung der Strafbarkeit hätten führen können.

### *II.3 Gerügt wird die fehlerhafte Ablehnung des Beweisantrages Nr. 26 (Verstoß gegen § 244 StPO)*

Am ersten Verhandlungstag stellte der Angeklagte zusammen mit dem Verteidiger einen Beweisantrag, der die Nummer 26 erhielt. Dieser Beweisantrag wurde schriftlich eingereicht, nachdem das Gericht die mündliche Verlesung des Beweisantrages untersagte.

Der Beweisantrag wurde in der Verhandlung während der Beweisaufnahme zunächst angekündigt (Protokoll, Bl. 189):

Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.“

Nach einer Verhandlungspause wurde das Gericht auf Nachfrage informiert, dass alle Beweisanträge zusammen ca. 50 Seiten Text umfassen (Protokoll, Bl. 190):

Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.“

Das Gericht erlies daraufhin die Anordnung, dass alle Beweisanträge schriftlich zu überreichen seien und nicht verlesen werden dürften. Dieses habe bereits ab dem ersten Beweisantrag zu gelten (Protokoll, Bl. 190):

Nach Beratung:

**b. u. v.**

Dem Angeklagten wird gem. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

Gründe:

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. V.

Dem Angeklagten wird gern. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

Gründe:

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.“

Daraufhin wurden die Beweisanträge schriftlich übergeben, darunter auch der Beweisantrag Nr. 26 (Protokoll, Bl. 190):

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

**Der Angeklagte befragt erklärt:**

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

**Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

Der Angeklagte befragt erklärt:

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.“

Das Gericht nahm von den Beweisanträgen Kenntnis, in dem es das Selbstleseverfahren anordnete und durchführte (Protokoll, S. 191):

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden.

Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden. Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.“

Und:

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.“

Am zweiten Verhandlungstag teilt das Gericht mit, dass das Gericht die Beweisanträge zur Kenntnis

genommen hat und alle anderen Beteiligten dazu die Gelegenheit hatten. Die Staatsanwaltschaft gibt eine Stellungnahme ab (Protokoll, S. 262):

Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers – der Vorsitzende und die Schöffen – vom Wortlaut der als **Anlage 1** zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme <sup>zu den Beweisanträgen</sup> gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als **Anlage 1** zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers - der Vorsitzende und die Schöffen - vom Wortlaut der als Anlage 1 zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.“

#### Inhalt des Beweisantrags:

Beweistatsache, Beweismittel und Relevanz des Beweismittels wurden wie folgt benannt (die Blattzahl des Beweisantrages in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Beweisantrag

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bahn waren weder an den Einstiegshaltestellen entlang der benutzten ÖPNV-Linie noch in den genutzten Verkehrsmitteln ausgehängt.

Beweismittel:

- Ortsbegehung entlang der genutzten, hier verhandelten Fahrstrecke



- Vernehmung des für die Beförderungsleistungen zuständigen Geschäftsführers Finanzen & Controlling der DB Vertriebs GmbH, Herrn Dr. Christian Runzheimer, zu laden über deren Geschäftsstelle, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt am Main
  - Vernehmung des Geschäftsführers des RMV, Knut Ringat, zu laden über den RMV, Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus
- Die Beweismittel werden die behaupteten Beweistatschen bezeugen bzw. bestätigen.“

#### Ablehnung des Beweisantrags

Der Beweisantrag wurde am zweiten Verhandlungstag per mündlicher Verlesung des Beschlusses bei gleichzeitiger Übergabe von Abschriften der Beschlüsse an den Verteidiger abgelehnt (Protokoll, Bl. 262):

Nach Beratung:

b. u. v.

**Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. v.

Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.“

Die Begründung lautet (die Blattzahl des Beschlusses in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Die Anträge zu Ziffer 1 bis 18, 20 bis 23, 26 bis 37 sowie 39 bis 51 sind schon als Beweisantrag unzulässig, da ihnen keine hinreichend konkrete Behauptung zur Tat- und/oder Schuldfrage zu entnehmen ist. Es mangelt schon an einer hinreichend konkreten Beweistatsache (§ 244 Abs. 1 StPO), da keine auf die konkrete die Tat- oder Schuldfrage bezogene Tatsache, sondern insoweit lediglich allgemeine Wertungen, nicht hinreichend konkretisierte Tatsachen bzw. Negativtatsachen unter Beweis gestellt wird.“

Des Weiteren ist in der Tabelle mit den konkreten Ablehnungsgründen zu jedem einzelnen Beweisantrag zum Beweisantrag 26 angeführt:

„Keine hinreichend konkrete Tatsachenbehauptung, sondern lediglich unspezifische Negativ-Behauptung“

Unter Punkt c) ist zudem formuliert:

„Hinsichtlich der Anträge zu den lfd. Nr. 1 - 18, den lfd. Nr. 20 -21, der lfd. Nr. 23, den lfd. Nr. 26 bis 37 und den lfd. Nr. 39 bis 51 sind die dort unter Beweis gestellte Behauptungen bedeutungslos iSd. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO. Selbst im Falle des Erwiesen seins der insoweit unter Beweis gestellten (pauschalen) Behauptungen besteht zwischen ihnen und der Tat entweder gar kein Zusammenhang oder es ist eine Beeinflussung der Entscheidung ausgeschlossen erscheint, weil die Tatsache nur mögliche, nicht aber zwingende Schlüsse zulässt, und das Gericht den möglichen Schluss nicht ziehen will. Bei den in den vorgenannten Anträgen dargestellten Beweisbehauptungen handelt es sich in allen Fällen um pauschale Behauptungen, die keinen unmittelbaren Bezug zu dem konkret vorgeworfenen Sachverhalt haben. Insbesondere sind die unter Beweis gestellten Behauptungen auch nicht geeignet, einen Rechtfertigungsgrund oder einen Entschuldigungsgrund zu begründen.“

#### Rechtliche Würdigung

Die Ablehnungsgründe sind offensichtlich willkürlich. Zunächst ist der Beweisantrag erkennbar

formgerecht. Die Tatsachenbehauptung ist eine konkrete Behauptung. Die Beweismittel sind geeignet und hinreichend genau bezeichnet. Das gilt auch für die Angabe der Relevanz der Beweismittel. Die Behauptungen in der Ablehnung sind bezüglich dem Beweisantrag 26 nicht haltbar, denn ein Bezug zum Gegenstand des Verfahrens ist gegeben. Der Beweisantrag diente dem Nachweis, dass die AGBs der Deutschen Bahn nicht, wie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschrieben (§ 305 BGB), durch Aushang oder auf andere Art zugänglich sind – weder am Bahnhof noch im Zug, also weder am Ort des unterstellten Vertragsabschlusses noch am Ort der Beförderungsleistung. Das hemmt die Gültigkeit der AGBs, so dass dem Angeklagten zusätzlich zu seiner offen gezeigten Ablehnung der Geschäftsbedingungen auch zugute zu halten ist, dass die AGBs überhaupt nicht gegolten haben. Das aber ist von erheblicher Bedeutung für das Verfahren. Die Ablehnung geschah daher willkürlich.

Im Urteil wird dann festgestellt (S. 5):

**Der Angeklagte hat sich jeweils durch das Betreten des Verkehrsmittels mit dem äußeren Anschein umgeben, dass er die nach den Geschäftsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen für die Beförderung anerkenne. Weder der an seiner**

Wortlaut dieser Passage: „Der Angeklagte hat sich jeweils durch das Betreten des Verkehrsmittels mit dem äußeren Anschein umgeben, dass er die nach den Geschäftsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen für die Beförderung anerkenne.“

Eine Beweiserhebung zu dieser Frage fand nicht statt. In der Ablehnungsbegründung zum Beweisantrag wird zum Beweisantrag 26 und anderen ausgeführt, dass „die dort unter Beweis gestellte Behauptungen bedeutungslos iSd. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO“ seien. Dennoch erfolgt im Urteil eine Feststellung zur Frage von Rechtfertigungsgründen, nämlich dass diese nicht gegeben seien. Folglich hätte der Beweisantrag nicht wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt werden dürfen. Oder andersherum: Das Urteil steht in einem offensichtlichen Widerspruch zum Beschluss zum Beweisantrag Nr. 26. Das Urteil beruht auf diesem Fehler, da eine Beweiserhebung über die Gültigkeit der AGBs zu einer anderen Einschätzung hätten führen können. Diese hätte dann die Frage der Strafbarkeit des Verhaltens beeinflusst.

#### ***II.4 Gerügt wird die fehlerhafte Ablehnung des Beweisantrages Nr. 10 (Verstoß gegen § 244 StPO)***

Am ersten Verhandlungstag stellte der Angeklagte zusammen mit dem Verteidiger einen Beweisantrag, der die Nummer 10 erhielt. Dieser Beweisantrag wurde schriftlich eingereicht, nachdem das Gericht die mündliche Verlesung des Beweisantrages untersagte.

Der Beweisantrag wurde in der Verhandlung während der Beweisaufnahme zunächst angekündigt (Protokoll, Bl. 189):

**Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.“

Nach einer Verhandlungspause wurde das Gericht auf Nachfrage informiert, dass alle Beweisanträge zusammen ca. 50 Seiten Text umfassen (Protokoll, Bl. 190):

**Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.“

Das Gericht erlies daraufhin die Anordnung, dass alle Beweisanträge schriftlich zu überreichen seien und nicht verlesen werden dürften. Dieses habe bereits ab dem ersten Beweisantrag zu gelten (Protokoll, Bl. 190):

Nach Beratung:

**b. u. v.**

Dem Angeklagten wird gem. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

Gründe :

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. V.

Dem Angeklagten wird gern. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

Gründe:

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.“

Daraufhin wurden die Beweisanträge schriftlich übergehen, darunter auch der Beweisantrag Nr. 10 (Protokoll, Bl. 190):

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

**Der Angeklagte befragt erklärt:**

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

**Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

Der Angeklagte befragt erklärt:

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.“

Das Gericht nahm von den Beweisanträgen Kenntnis, in dem es das Selbstleseverfahren anordnete und durchführte (Protokoll, S. 191):

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden.

Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden.

Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.“

Und:

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.“

Am zweiten Verhandlungstag teilt das Gericht mit, dass das Gericht die Beweisanträge zur Kenntnis genommen hat und alle anderen Beteiligten dazu die Gelegenheit hatten. Die Staatsanwaltschaft gibt eine Stellungnahme ab (Protokoll, S. 262):

Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers – der Vorsitzende und die Schöffen – vom Wortlaut der als **Anlage 1** zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

**Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.**

*zu den Beweisanträgen*  
Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als **Anlage 1** zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers - der Vorsitzende und die Schöffen - vom Wortlaut der als Anlage 1 zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.“

#### Inhalt des Beweisantrags:

Beweistatsache, Beweismittel und Relevanz des Beweismittels wurden wie folgt benannt (die Blattzahl des Beweisantrages in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Beweisantrag

Wahre Tatsachenbehauptung: Durchschnittsbürger in BRD verbrauchen derzeit rund 12 t fossile CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr und Person.

Beweismittel:

- Vernehmung des Sachverständigen Professor Dr. Niko Paech (zu laden über Universität Siegen, Plurale Ökonomik, Nachhaltigkeitsforschung, Postwachstumsökonomik, Universität Siegen, Fakultät III, Kohlbettstraße 15, 57072 Siegen)  
Die Beweismittel werden die behaupteten Beweistatschen bezeugen bzw. bestätigen.“

#### Ablehnung des Beweisantrags

Der Beweisantrag wurde am zweiten Verhandlungstag per mündlicher Verlesung des Beschlusses bei gleichzeitiger Übergabe von Abschriften der Beschlüsse an den Verteidiger abgelehnt (Protokoll, Bl. 262):

Nach Beratung:

b. u. v.

**Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. v.

Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.“

Die Begründung lautet (die Blattzahl des Beschlusses in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Die Anträge zu Ziffer 1 bis 18, 20 bis 23, 26 bis 37 sowie 39 bis 51 sind schon als Beweisantrag unzulässig, da ihnen keine hinreichend konkrete Behauptung zur Tat- und/oder Schuldfrage zu entnehmen ist. Es mangelt schon an einer hinreichend konkreten Beweistatsache (§ 244 Abs. 1 StPO), da keine auf die konkrete die Tat- oder Schuldfrage bezogene Tatsache, sondern insoweit lediglich allgemeine Wertungen, nicht hinreichend konkretisierte Tatsachen bzw. Negativtatsachen unter Beweis gestellt wird.“

Des Weiteren ist in der Tabelle mit den konkreten Ablehnungsgründen zu jedem einzelnen Beweisantrag zum Beweisantrag 10 angeführt:

„Keine konkrete Tatsache in Bezug auf Tat- und Schuldfrage (Durchschnittsbürger)“

Unter Punkt c) ist zudem formuliert:

„Hinsichtlich der Anträge zu den lfd. Nr. 1 - 18, den lfd. Nr. 20 -21, der lfd. Nr. 23, den lfd. Nr. 26 bis 37 und den lfd. Nr. 39 bis 51 sind die dort unter Beweis gestellte Behauptungen bedeutungslos iSd. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO. Selbst im Falle des Erwiesens der insoweit unter Beweis gestellten (pauschalen) Behauptungen besteht zwischen ihnen und der Tat entweder gar kein Zusammenhang oder es ist eine Beeinflussung der Entscheidung ausgeschlossen erscheint, weil die Tatsache nur mögliche, nicht aber zwingende Schlüsse zulässt, und das Gericht den möglichen Schluss nicht ziehen will. Bei den in den vorgenannten Anträgen dargestellten Beweisbehauptungen handelt es sich in allen Fällen um pauschale Behauptungen, die keinen unmittelbaren Bezug zu dem konkret vorgeworfenen Sachverhalt haben. Insbesondere sind die unter Beweis gestellten Behauptungen auch nicht geeignet, einen Rechtfertigungsgrund oder einen Entschuldigungsgrund zu begründen.“

#### Rechtliche Würdigung

Die Ablehnungsgründe sind offensichtlich willkürlich. Zunächst ist der Beweisantrag erkennbar formgerecht. Die Tatsachenbehauptung ist eine konkrete Behauptung. Die Beweismittel sind geeignet und hinreichend genau bezeichnet. Das gilt auch für die Angabe der Relevanz der Beweismittel. Die Behauptungen in der Ablehnung sind bezüglich dem Beweisantrag 10 nicht haltbar, denn ein Bezug zum

Gegenstand des Verfahrens ist gegeben. Der Beweisantrag diene – neben anderen – dem Nachweis, dass Rechtfertigungsgründe bestehen. Das Gericht hat die pauschale Behauptung aufgestellt, dass „die unter Beweis gestellten Behauptungen auch nicht geeignet [sind], einen Rechtfertigungsgrund oder einen Entschuldigungsgrund zu begründen.“ Eine Begründung dieser Einschätzung erfolgte nicht. Die Ablehnung geschah daher willkürlich.

Im Urteil wird dann festgestellt (S. 6):

**Er handelte jeweils rechtswidrig und schuldhaft; ein Rechtfertigungsgrund ist nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der**

Wortlaut dieser Passage: „Er handelte jeweils rechtswidrig und schuldhaft; ein Rechtfertigungsgrund ist nicht gegeben.“

Eine Beweiserhebung zu dieser Frage fand nicht statt. In der Ablehnungsbegründung zum Beweisantrag wird zum Beweisantrag 10 und anderen ausgeführt, dass „die dort unter Beweis gestellte Behauptungen bedeutungslos iSd. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO“ seien. Dennoch erfolgt im Urteil eine Feststellung zur Frage von Rechtfertigungsgründen, nämlich dass diese nicht gegeben seien. Folglich hätte der Beweisantrag nicht wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt werden dürfen. Oder andersherum: Das Urteil steht in einem offensichtlichen Widerspruch zum Beschluss zum Beweisantrag Nr. 10.

## *II.5 Gerügt wird die fehlerhafte Ablehnung des Beweisantrages Nr. 6 (Verstoß gegen § 244 StPO)*

Am ersten Verhandlungstag stellte der Angeklagte zusammen mit dem Verteidiger einen Beweisantrag, der die Nummer 6 erhielt. Dieser Beweisantrag wurde schriftlich eingereicht, nachdem das Gericht die mündliche Verlesung des Beweisantrages untersagte.

Der Beweisantrag wurde in der Verhandlung während der Beweisaufnahme zunächst angekündigt (Protokoll, Bl. 189):

**Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.“

Nach einer Verhandlungspause wurde das Gericht auf Nachfrage informiert, dass alle Beweisanträge zusammen ca. 50 Seiten Text umfassen (Protokoll, Bl. 190):

**Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.“

Das Gericht erlies daraufhin die Anordnung, dass alle Beweisanträge schriftlich zu überreichen seien und nicht verlesen werden dürften. Dieses habe bereits ab dem ersten Beweisantrag zu gelten (Protokoll, Bl. 190):

Nach Beratung:

**b. u. v.**

Dem Angeklagten wird gem. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

Gründe:

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. V.

Dem Angeklagten wird gern. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

Gründe:

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.“

Daraufhin wurden die Beweisanträge schriftlich übergeben, darunter auch der Beweisantrag Nr. 6 (Protokoll, Bl. 190):

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

**Der Angeklagte befragt erklärt:**

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

**Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

Der Angeklagte befragt erklärt:

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.“

Das Gericht nahm von den Beweisanträgen Kenntnis, in dem es das Selbstleseverfahren anordnete und durchführte (Protokoll, S. 191):



Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden.

Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden. Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.“

Und:

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.“

Am zweiten Verhandlungstag teilt das Gericht mit, dass das Gericht die Beweisanträge zur Kenntnis

genommen hat und alle anderen Beteiligten dazu die Gelegenheit hatten. Die Staatsanwaltschaft gibt eine Stellungnahme ab (Protokoll, S. 262):

Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers – der Vorsitzende und die Schöffen – vom Wortlaut der als **Anlage 1** zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme <sup>zu den Beweisanträgen</sup> gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als **Anlage 1** zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers - der Vorsitzende und die Schöffen - vom Wortlaut der als Anlage 1 zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.“

#### Inhalt des Beweisantrags:

Beweistatsache, Beweismittel und Relevanz des Beweismittels wurden wie folgt benannt (die Blattzahl des Beweisantrages in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Beweisantrag

Wahre Tatsachenbehauptung: Der bisherige Ausstoss an Klimagasen seit dem Beginn der Industrialisierung erhitzte den Planeten bereit um 1,3 Grad Celsius.

Beweismittel:

Gutachtliche Stellungnahme der Sachverständigen

Dr. Thorsten Mauritsen (zu laden über Max-Planck-Institut für Meteorologie, Bundesstraße 5, 20146 Hamburg)  
Gutachten durch  
Dr. Stefan Rahmsdorf (zu laden über Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) e.V., Telegrafenberg A 31, 14473 Potsdam)  
Prof. Dr. Hans Joachim Schellnhuber, Direkter Emeritus (zu laden über Potsdam--Institut für Klimafolgenforschung (PIK) e.V., Telegrafenberg A 31, 14473 Potsdam)  
Die Beweismittel werden die behaupteten Beweistatschen bezeugen bzw. bestätigen.“

### Ablehnung des Beweisantrags

Der Beweisantrag wurde am zweiten Verhandlungstag per mündlicher Verlesung des Beschlusses bei gleichzeitiger Übergabe von Abschriften der Beschlüsse an den Verteidiger abgelehnt (Protokoll, Bl. 262):

Nach Beratung:

b. u. v.

**Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. v.

Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.“

Die Begründung lautet (die Blattzahl des Beschlusses in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Die Anträge zu Ziffer 1 bis 18, 20 bis 23, 26 bis 37 sowie 39 bis 51 sind schon als Beweisantrag unzulässig, da ihnen keine hinreichend konkrete Behauptung zur Tat- und/oder Schuldfrage zu entnehmen ist. Es mangelt schon an einer hinreichend konkreten Beweistatsache (§ 244 Abs. 1 StPO), da keine auf die konkrete die Tat- oder Schuldfrage bezogene Tatsache, sondern insoweit lediglich allgemeine Wertungen, nicht hinreichend konkretisierte Tatsachen bzw. Negativtatsachen unter Beweis gestellt wird.“

Des Weiteren ist in der Tabelle mit den konkreten Ablehnungsgründen zu jedem einzelnen Beweisantrag zum Beweisantrag 6 angeführt:

„Keine konkrete Tatsache mit Bezug auf Tat- und Schuldfrage“

Unter Punkt c) ist zudem formuliert:

„Hinsichtlich der Anträge zu den lfd. Nr. 1 - 18, den lfd. Nr. 20 -21, der lfd. Nr. 23, den lfd. Nr. 26 bis 37 und den lfd. Nr. 39 bis 51 sind die dort unter Beweis gestellte Behauptungen bedeutungslos iSd. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO. Selbst im Falle des Erwiesens der insoweit unter Beweis gestellten (pauschalen) Behauptungen besteht zwischen ihnen und der Tat entweder gar kein Zusammenhang oder es ist eine Beeinflussung der Entscheidung ausgeschlossen erscheint, weil die Tatsache nur mögliche, nicht aber zwingende Schlüsse zulässt, und das Gericht den möglichen Schluss nicht ziehen will. Bei den in den vorgenannten Anträgen dargestellten Beweisbehauptungen handelt es sich in allen Fällen um pauschale Behauptungen, die keinen unmittelbaren Bezug zu dem konkret vorgeworfenen Sachverhalt haben. Insbesondere sind die unter Beweis gestellten Behauptungen auch nicht geeignet, einen Rechtfertigungsgrund oder einen Entschuldigungsgrund zu begründen.“

### Rechtliche Würdigung

Die Ablehnungsgründe sind offensichtlich willkürlich. Zunächst ist der Beweisantrag erkennbar formgerecht. Die Tatsachenbehauptung ist eine konkrete Behauptung. Die Beweismittel sind geeignet und hinreichend genau bezeichnet. Das gilt auch für die Angabe der Relevanz der Beweismittel. Die Behauptungen in der Ablehnung sind bezüglich dem Beweisantrag 6 nicht haltbar, denn ein Bezug zum Gegenstand des Verfahrens ist gegeben. Der Beweisantrag diene – neben anderen – dem Nachweis, dass Rechtfertigungsgründe bestehen. Das Gericht hat die pauschale Behauptung aufgestellt, dass „die unter Beweis gestellten Behauptungen auch nicht geeignet [sind], einen Rechtfertigungsgrund oder einen Entschuldigungsgrund zu begründen.“ Eine Begründung dieser Einschätzung erfolgte nicht. Die Ablehnung geschah daher willkürlich.

Im Urteil wird dann festgestellt (S. 6):

**Er handelte jeweils rechtswidrig und schuldhaft; ein Rechtfertigungsgrund ist nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der**

Wortlaut dieser Passage: „Er handelte jeweils rechtswidrig und schuldhaft; ein Rechtfertigungsgrund ist nicht gegeben.“

Eine Beweiserhebung zu dieser Frage fand nicht statt. In der Ablehnungsbegründung zum Beweisantrag wird zum Beweisantrag 6 und anderen ausgeführt, dass „die dort unter Beweis gestellte Behauptungen bedeutungslos iSd. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO“ seien. Dennoch erfolgt im Urteil eine Feststellung zur Frage von Rechtfertigungsgründen, nämlich dass diese nicht gegeben seien. Folglich hätte der Beweisantrag nicht wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt werden dürfen. Oder andersherum: Das Urteil steht in einem offensichtlichen Widerspruch zum Beschluss zum Beweisantrag Nr. 6.

Es sind weitere Beweisanträge zu Rechtfertigungsgründen abgelehnt worden, weil „die dort unter Beweis gestellte Behauptungen bedeutungslos iSd. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO“. Diese sind hier nicht weiter aufgeführt, weil die Beschlussfassung zu ihnen dem gleichen Rechtsfehler unterliegt wie zu den Beweisanträgen 6 und 10. Diese stehen damit exemplarisch für die fehlerhafte Ablehnung aller Beweisanträge zu Rechtfertigungsgründen als bedeutungslos bei anschließender Feststellung im Urteil, es lägen keine Rechtfertigungsgründe vor. Das Urteil beruht auf diesem Fehler, da eine Beweiserhebung über die vorgetragenen und weitere Rechtfertigungsgründe zu einer anderen Einschätzung der Strafbarkeit hätten führen können.

## *II.6 Gerügt wird die fehlerhafte Ablehnung des Beweisantrages Nr. 3 (Verstoß gegen § 244 StPO)*

Am ersten Verhandlungstag stellte der Angeklagte zusammen mit dem Verteidiger einen Beweisantrag, der die Nummer 3 erhielt. Dieser Beweisantrag wurde schriftlich eingereicht, nachdem das Gericht die mündliche Verlesung des Beweisantrages untersagte.

Der Beweisantrag wurde in der Verhandlung während der Beweisaufnahme zunächst angekündigt (Protokoll, Bl. 189):

**Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.“

Nach einer Verhandlungspause wurde das Gericht auf Nachfrage informiert, dass alle Beweisanträge zusammen ca. 50 Seiten Text umfassen (Protokoll, Bl. 190):

Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.“

Das Gericht erlies daraufhin die Anordnung, dass alle Beweisanträge schriftlich zu überreichen seien und nicht verlesen werden dürften. Dieses habe bereits ab dem ersten Beweisantrag zu gelten (Protokoll, Bl. 190):

Nach Beratung:

**b. u. v.**

Dem Angeklagten wird gem. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

Gründe :

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. V.

Dem Angeklagten wird gern. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

Gründe:

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.“

Daraufhin wurden die Beweisanträge schriftlich übergeben, darunter auch der Beweisantrag Nr. 3 (Protokoll, Bl. 190):

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

**Der Angeklagte befragt erklärt:**

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

**Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

Der Angeklagte befragt erklärt:

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.“

Das Gericht nahm von den Beweisanträgen Kenntnis, in dem es das Selbstleseverfahren anordnete und durchführte (Protokoll, S. 191):

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden.

Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden.

Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.“

Und:

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.“

Am zweiten Verhandlungstag teilt das Gericht mit, dass das Gericht die Beweisanträge zur Kenntnis genommen hat und alle anderen Beteiligten dazu die Gelegenheit hatten. Die Staatsanwaltschaft gibt eine Stellungnahme ab (Protokoll, S. 262):

Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers – der Vorsitzende und die Schöffen – vom Wortlaut der als **Anlage 1** zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme <sup>an der Verhandlung</sup> gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als **Anlage 1** zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers - der Vorsitzende und die Schöffen - vom Wortlaut der als Anlage 1 zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.“

Inhalt des Beweisantrags:

Beweistatsache, Beweismittel und Relevanz des Beweismittels wurden wie folgt benannt (die Blattzahl des Beweisantrages in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Beweisantrag

Die Internetseite schwarzstrafen.siehe.website beschreibt das Aktionsschwarzfahren mit Argumentationsstrang zur Straffreiheit beim gekennzeichneten „Schwarzfahren“.

Beweismittel:

Verweis auf Seite (URL: [http://www.projektwerkstatt.de/index.php?domain\\_id=40&p=18354](http://www.projektwerkstatt.de/index.php?domain_id=40&p=18354)) u/od Vernehmung des Erstellers der Seite: Jörg Bergstedt (anwesend)

Die Beweismittel werden die behaupteten Beweistatsachen bezeugen bzw. bestätigen.“

#### Ablehnung des Beweisantrags

Der Beweisantrag wurde am zweiten Verhandlungstag per mündlicher Verlesung des Beschlusses bei gleichzeitiger Übergabe von Abschriften der Beschlüsse an den Verteidiger abgelehnt (Protokoll, Bl. 262):

Nach Beratung:

**b. u. v.**

**Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. v.

Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.“

Die Begründung lautet (die Blattzahl des Beschlusses in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Die Anträge zu Ziffer 1 bis 18, 20 bis 23, 26 bis 37 sowie 39 bis 51 sind schon als Beweisantrag unzulässig, da ihnen keine hinreichend konkrete Behauptung zur Tat- und/oder Schuldfrage zu entnehmen ist. Es mangelt schon an einer hinreichend konkreten Beweistatsache (§ 244 Abs. 1 StPO), da keine auf die konkrete die Tat- oder Schuldfrage bezogene Tatsache, sondern insoweit lediglich allgemeine Wertungen, nicht hinreichend konkretisierte Tatsachen bzw. Negativtatsachen unter Beweis gestellt wird.“

Des Weiteren ist in der Tabelle mit den konkreten Ablehnungsgründen zu jedem einzelnen Beweisantrag zum Beweisantrag 3 angeführt:

„Keine konkrete Tatsache in Bezug auf Tat- und Schuldfrage (Durchschnittsbürger)“

Unter Punkt c) ist zudem formuliert:

„Hinsichtlich der Anträge zu den lfd. Nr. 1 - 18, den lfd. Nr. 20 -21, der lfd. Nr. 23, den lfd. Nr. 26 bis 37 und den lfd. Nr. 39 bis 51 sind die dort unter Beweis gestellte Behauptungen bedeutungslos iSd. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO. Selbst im Falle des Erwiesens der insoweit unter Beweis gestellten (pauschalen) Behauptungen besteht zwischen ihnen und der Tat entweder gar kein Zusammenhang oder es ist eine Beeinflussung der Entscheidung ausgeschlossen erscheint, weil die Tatsache nur mögliche, nicht aber zwingende Schlüsse zulässt, und das Gericht den möglichen Schluss nicht ziehen will. Bei den in den vorgenannten Anträgen dargestellten Beweisbehauptungen handelt es sich in allen Fällen um pauschale Behauptungen, die keinen unmittelbaren Bezug zu dem konkret vorgeworfenen Sachverhalt haben. Insbesondere sind die unter Beweis gestellten Behauptungen auch nicht geeignet, einen Rechtfertigungsgrund oder einen



Entschuldigungsgrund zu begründen.“

### Rechtliche Würdigung

Die Ablehnungsgründe sind offensichtlich willkürlich. Zunächst ist der Beweisantrag erkennbar formgerecht. Die Tatsachenbehauptung ist eine konkrete Behauptung. Die Beweismittel sind geeignet und hinreichend genau bezeichnet. Das gilt auch für die Angabe der Relevanz der Beweismittel. Die Behauptungen in der Ablehnung sind bezüglich dem Beweisantrag 3 nicht haltbar, denn ein Bezug zum Gegenstand des Verfahrens ist gegeben. Der Beweisantrag hätte gezeigt, dass der Angeklagte für den Fall, dass sein Verhalten als strafbar anzunehmen wäre, einen Verbotsirrtum kaum vermeiden konnte. Denn die benannte Internetseite enthält nicht nur eine Empfehlung, wie vorzugehen ist, nach genau dieser sich der Angeklagte auch verhielt, sondern sie führt auch eine große Menge an Urteilen, Kommentaren und Einschätzungen von Anwält\*innen, Richter\*innen und Rechtswissenschaftler\*innen auf, die diese Auffassung teilen. Das Gericht hat die pauschale Behauptung aufgestellt, dass die „unter Beweis gestellte Behauptungen bedeutungslos iSd. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO“. Eine Begründung dieser Einschätzung erfolgte nicht. Die Ablehnung geschah daher willkürlich.

Im Urteil setzt sich das Gericht mit der Frage eines Verbotsirrtums gar nicht auseinander. Dieser Mangel stellt einen Rechtsfehler dar, auf dem das Urteil beruht.

### *II.7 Gerügt wird die fehlerhafte Ablehnung des Beweisantrages Nr. 25 (Verstoß gegen § 244 StPO)*

Am ersten Verhandlungstag stellte der Angeklagte zusammen mit dem Verteidiger einen Beweisantrag, der die Nummer 25 erhielt. Dieser Beweisantrag wurde schriftlich eingereicht, nachdem das Gericht die mündliche Verlesung des Beweisantrages untersagte.

Der Beweisantrag wurde in der Verhandlung während der Beweisaufnahme zunächst angekündigt (Protokoll, Bl. 189):

Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt, dass er ca. 40 Beweisanträge mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorbereitet habe.“

Nach einer Verhandlungspause wurde das Gericht auf Nachfrage informiert, dass alle Beweisanträge zusammen ca. 50 Seiten Text umfassen (Protokoll, Bl. 190):

Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage, dass es mind. ca. 50 Seiten sind, die die Beweisanträge umfassen.“

Das Gericht erlies daraufhin die Anordnung, dass alle Beweisanträge schriftlich zu überreichen seien und nicht verlesen werden dürften. Dieses habe bereits ab dem ersten Beweisantrag zu gelten (Protokoll, Bl. 190):

Nach Beratung:

**b. u. v.**

Dem Angeklagten wird gem. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

Gründe:

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. V.

Dem Angeklagten wird gern. § 257 a StPO aufgegeben, seine angekündigten Beweisanträge schriftlich zu stellen.

Gründe:

Der Text der Anträge umfasst nach eigenen Angaben des Angeklagten mind. ca. 50 Seiten, die der Angeklagte bereits schriftlich vorbereitet hat. Die Verlesung würde das Verfahren in die Länge ziehen und insoweit wird ihm aufgegeben, die Anträge schriftlich vorzulegen.“

Daraufhin wurden die Beweisanträge schriftlich übergeben, darunter auch der Beweisantrag Nr. 25 (Protokoll, Bl. 190):

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

**Der Angeklagte befragt erklärt:**

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

**Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Es wird festgestellt, dass der Angeklagte daraufhin ein Konvolut an nicht nummerierten Beweisanträgen überreicht.

Der Angeklagte befragt erklärt:

Lediglich auf den Vorseiten bedruckter Text ist gültig. Soweit Streichungen mit Bleistift vorgenommen worden sind, soll dieser Text gestrichen sein.

Das Konvolut an Beweisanträgen, das nach vorläufiger Zählung durch den Vorsitzenden 51 Anträge enthält, wird als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen.“

Das Gericht nahm von den Beweisanträgen Kenntnis, in dem es das Selbstleseverfahren anordnete und durchführte (Protokoll, S. 191):

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden.

Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung der Beweisanträge aufgrund der Anzahl der Einzelanträge und des Umfangs der Begründung im Selbstleseverfahren beabsichtigt ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die vom Angeklagten als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll vorgelegten Beweisanträge sollen im Selbstleseverfahren eingeführt werden.

Zu dem vorgesehenen Selbstleseverfahren wies der Vorsitzende auf folgendes hin:

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden gemäß § 249 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Nach § 249 Abs. 2 StPO kann von der Verlesung abgesehen werden, wenn die Mitglieder der Kammer vom Wortlaut der Urkunden oder Schriftstücke durch Lesen Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Das bedeutet, dass die Richter einschließlich der Schöffen verpflichtet sind, die Urkunden und Schriftstücke selbst zu lesen, ohne dass sie in der Hauptverhandlung nochmals verlesen werden. Alle anderen Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, die Urkunden zu lesen. Auch wenn sie dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, empfiehlt es sich, die Schriftstücke zu lesen.“

Und:

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Schöffen erhielten eine Ablichtung der als Anlage 1) zum heutigen Sitzungsprotokoll genommenen 51 Beweisanträge.“

Am zweiten Verhandlungstag teilt das Gericht mit, dass das Gericht die Beweisanträge zur Kenntnis

genommen hat und alle anderen Beteiligten dazu die Gelegenheit hatten. Die Staatsanwaltschaft gibt eine Stellungnahme ab (Protokoll, S. 262):

Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers – der Vorsitzende und die Schöffen – vom Wortlaut der als **Anlage 1** zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme <sup>zu den Beweisanträgen</sup> gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als **Anlage 1** zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.

Wortlaut dieses Abschnittes: „Der Vorsitzende stellte fest, dass sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers - der Vorsitzende und die Schöffen - vom Wortlaut der als Anlage 1 zum Sitzungsprotokoll vom 24.06.2022 genommenen Beweisanträge des Angeklagten durch Lesen Kenntnis genommen haben.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der vorgenannten Schriftstücke hatten, und zwar der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, indem ihnen am vorgenannten Hauptverhandlungstag nach Belehrung über das Selbstleseverfahren Ablichtungen der Schriftstücke unter gleichzeitiger Ankündigung ihrer Einführung im Selbstleseverfahren überreicht wurden, dies mit dem Hinweis, dass die Einführung der Urkunden am heutigen Hauptverhandlungstag beabsichtigt sei.

Der Vorsitzende ordnete sodann an, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Verlesung der vorbezeichneten Urkunden nach § 249 Abs. 1 StPO abgesehen wird.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest eine schriftliche Stellungnahme, die sodann als Anlage 1 zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wird.“

#### Inhalt des Beweisantrags:

Beweistatsache, Beweismittel und Relevanz des Beweismittels wurden wie folgt benannt (die Blattzahl des Beweisantrages in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Beweisantrag  
Beweistatsache

Der Angeklagte XXXXXXXXXXXX trug bei den verhandelten sogenannten „Schwarzfahrten“ auch beim jeweils ersten Kontakt mit den Zugbegleitern ein deutlich sichtbares, lesbares und eindeutig formuliertes Schild. Auch das mitgeführte Fahrrad trug ein solches Schild. Auf diesem war für alle

Personen und somit auch für die Kontrolleure dargestellt, dass er ohne Fahrkarte mitfuhr. Die Beweismittel werden die behaupteten Beweistatschen bezeugen bzw. bestätigen.“

#### Ablehnung des Beweisantrags

Der Beweisantrag wurde am zweiten Verhandlungstag per mündlicher Verlesung des Beschlusses bei gleichzeitiger Übergabe von Abschriften der Beschlüsse an den Verteidiger abgelehnt (Protokoll, Bl. 262):

Nach Beratung:

b. u. v.

**Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.**

Wortlaut dieses Abschnittes: „Nach Beratung:

b. u. v.

Es wird der aus der als Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll genommene Beschluss durch Verlesung bekannt gegeben.“

Die Begründung lautet (die Blattzahl des Beschlusses in der Akte ist unbekannt, da die Akte nicht und das Protokoll nur ohne Anlagen übersandt wurde, siehe II.8):

„Den als zulässig anzusehenden Beweisanträgen zu lfd. Nr. 24 und 25 war nicht nachzugehen, weil die insoweit unter Beweis gestellten, in mehrere Einzeltatsachen geteilten Beweisthemen entweder schon als erwiesen anzusehen (§ 244 Abs.3 S. 3 Nr. 3 StPO) bzw. für die Entscheidung ohne Bedeutung sind (§ 244 Abs. 3, S. 3 Nr. 2 StPO).

Hinsichtlich der mit den Beweisanträgen zu lfd. Nr. 24 und 25 unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen, dass der Angeklagte bei der Kontrolle ein deutlich sichtbares Schild trug, auf dem unmissverständlich dargestellt gewesen sei, dass er ohne Fahrkarte fuhr sowie dass er im Verkehrsmittel Flyer verteilte, die u.a. den Nulltarif thematisierten, dass die hinzukommenden Kontrolleure das Schild auch sofort gesehen haben, sind aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme als erwiesen anzusehen, so dass die Beweisanträge Nr. 24 und Nr. 25 insoweit gem. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 StPO abzulehnen sind. Der Sachverhalt ist im Sinne dieser vorgeannten Tatsachen nach der Verlesung der erstinstanzlichen Aussagen der Zeugen Wirths, Gräff und Fricke und der im Übrigen verlesenen Urkunden als erwiesen anzusehen, so dass es diesbezüglich keiner persönlichen Vernehmung der Zeugen bedarf.

Soweit in den Beweisanträgen Nr. 24 u. Nr. 25 weitergehenden die Tatsachen behauptet werden, dass auch „das Fahrrad mit einem Schild gekennzeichnet war“, dass der Angeklagte den Kontrolleuren einen Flyer „übergeben“ und mit ihnen ein Gespräch darüber geführt habe und dass von diesen eine Aufforderung zum Verlassen der Bahn unterblieb, sind diese Aspekte aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos, so dass die Zurückweisung der Beweisanträge Nr. 24 und Nr. 25 insoweit auch auf § 244 Abs. 3, S. 3 Nr. 2 StPO beruht. Aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos ist eine Tatsache, wenn zwischen ihr und der Tat entweder gar kein Zusammenhang besteht oder trotz eines solchen Zusammenhangs eine Beeinflussung der Entscheidung selbst im Falle des Erwiesenseins der Tatsache ausgeschlossen erscheint, weil die Tatsache nur mögliche, nicht aber zwingende Schlüsse zulässt, und das Gericht den möglichen Schluss nicht ziehen will. Ob auch das Fahrrad mit einem Schild gekennzeichnet war, der Angeklagte im Einzelfall zum Verlassen der Bahn aufgefordert wurde oder nicht sowie die Frage, ob er nach Ansprechen durch den Kontrolleur Flyer an diese übergeben hat, ist bedeutungslos.“

Auf den Punkt mit dem Fahrrad kommt es in dieser Rüge an. Denn der Ablehnungsgrund ist offensichtlich nicht zutreffend. Dass der Angeklagte auch an seinem mitgeführten Fahrrad ein Schild anbrachte mit dem Hinweis, dass er ohne Fahrkarte unterwegs sei, ist nämlich von hoher Bedeutung. Der Vorgang zeigt, wie intensiv sich der Angeklagte bemüht hat, seine Fahrscheinlosigkeit deutlich zu machen. An seinem Hauptaufenthaltsort (Sitz-/Stehplatz) hinterließ er dauerhaft eine Information zu seiner

Fahrscheinlosigkeit, die auch dann noch erkennbar war, als er sich selbst zwecks Verteilen der Flyer im Zug bewegte (stets zudem mit Hinweisschild an der eigenen Kleidung).

### Rechtliche Würdigung

Die Ablehnungsgründe sind offensichtlich willkürlich. Zunächst ist der Beweisantrag erkennbar formgerecht. Die Tatsachenbehauptung ist eine konkrete Behauptung. Die Beweismittel sind geeignet und hinreichend genau bezeichnet. Das gilt auch für die Angabe der Relevanz der Beweismittel. Die Behauptungen in der Ablehnung sind bezüglich dem Beweisantrag 25 nicht haltbar, denn ein Bezug zum Gegenstand des Verfahrens ist gegeben. Der Beweisantrag diene dem Nachweis, dass der Angeklagte sich sehr umfangreich bemühte, seine Fahrscheinlosigkeit kenntlich zu machen – sowohl am eigenen Körper als auch durch sein Verhalten (Flyer verteilen) als auch an seinem mitgeführten Gepäck. Das Gericht hat dieses umfangreiche Bemühen nicht ausreichend gewürdigt. Unter anderem liegt das daran, dass die Kennzeichnung am Gepäck (hier: Fahrrad) als bedeutungslos eingestuft und folglich nicht berücksichtigt wurde.

Das Urteil beruht auf diesem Fehler, da eine Berücksichtigung dieser weiteren Kennzeichnung zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich der ausreichenden Kenntlichmachung hätten führen können.

### *II.8 Unzulässige Beschneidung der Verteidigung (Verstoß gegen § 338 StPO)*

Die Verteidigung hat im Laufe des Verfahrens mehrfach die Übersendung der Akte bzw. die Zusendung wichtiger, jeweils genau bezeichneter Aktenbestandteile beantragt. Eine Auswahl:

25.01.2022

**An das  
Landgericht Aachen per Fax  
0241-942581206**

**Az. 72 Ns-507 Js 146/21-113/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die Verhandlung am 1.2.2022 wäre es für die Vorbereitung gut, wenn ich einen Ladungsplan erhalten würde. Sehr nett wäre zudem, das Protokoll der Verhandlung am Amtsgericht zu erhalten – und, falls vorhanden, weitere relevante neue Aktenbestandteile, die nach der ersten Instanz entstanden sind.

Darum möchte ich mit diesem Schreiben bitten.

**Faxversand an 0241942581206 war erfolgreich**

Guten Tag,

folgendes Fax wurde erfolgreich zugestellt:

Ihre Fax-Rufnummer: 004964120109954  
Ihre Faxkennung: Joerg-Bergstedt  
Empfänger: 0241942581206  
Zeitpunkt: Tue, 25 Jan 22 19:26:39 +0100  
Seiten: 1

03.06.2022

**An das  
Landgericht Aachen per Fax  
0241-942581206**

**Az. 72 Ns-507 Js 146/21-113/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auch für die neu angesetzte Verhandlung am 24.6.2022 wäre es für die Vorbereitung gut, wenn ich einen Ladungsplan erhalten würde – und den ich hiermit bitte.  
Zudem ist es relevant, das Protokoll der Verhandlung am Amtsgericht sowie, falls vorhanden, weitere relevante neue Aktenbestandteile, die nach der ersten Instanz entstanden sind. zu erhalten.

Darum möchte ich mit diesem Schreiben bitten und insoweit um Überlassung der Akte insgesamt oder im benannten Umfang. Eine zeitnahe Rückübersendung wird versprochen.

Eine Übersendung wäre auch in digitaler Form oder Fax akzeptabel.

**Faxversand an 0241942581206 war erfolgreich**

Guten Tag,

folgendes Fax wurde erfolgreich zugestellt:

Ihre Fax-Rufnummer: 004964120109954  
Ihre Faxkennung: joerg-bergstedt  
Empfänger: 0241942581206  
Zeitpunkt: Fri, 03 Jun 22 18:19:50 +0200  
Seiten: 1

Eine Aktenübersendung erfolgte nicht.

Diese unzulässigen Einschränkungen wiederholten sich sogar noch in der prozessualen Phase der Revision, obwohl dort besonders scharfe Fristen und Anforderungen an die Form einer Revisionschrift gelten. So übersandte das Landgericht Aachen weder Akten noch das Protokoll der Hauptverhandlung trotz Anforderung:

**Jörg Bergstedt**  
c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen  
Tel. 06401-903283, Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de  
29.06.2022

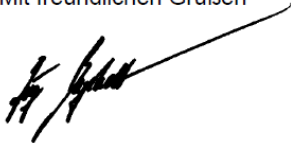
An das  
Landgericht Aachen per Fax  
0241-942580000

**Az. 72-NS-507 Js 146/21-113/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich namens und als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED] Revision ein. Entgegen der insofern falschen Rechtsmittelbelehrung durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht bin ich als Verteidiger befugt, Revision ein- und später die Revisionsbegründung vorzulegen (§ 345, 2 StPO).

Ich beantrage, mir mit der Zustellung des Urteils eine Abschrift des Protokolls der landgerichtlichen Berufungsverhandlung zu übersenden.  
Zudem beantrage ich, mir zu dem Zeitpunkt zudem die Akte zur Ansicht zu überlassen (187 RiStBV).

Mit freundlichen Grüßen



**Faxversand an 0241942580000 war erfolgreich**

Guten Tag,

folgendes Fax wurde erfolgreich zugestellt:

Ihre Fax-Rufnummer: 004964120109954  
Ihre Faxkennung: Joerg-Bergstedt  
Empfänger: 0241942580000  
Zeitpunkt: Wed, 29 Jun 22 22:37:38 +0200  
Seiten: 1

Auf telefonische Nachfrage des Angeklagten erklärte das Landgericht vielmehr, dass die Akten an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden und daher eine Übersendung weder der Akten noch des darin enthaltenen Protokolls nicht (mehr) möglich sei. Damit entstand eine faktische Rechtswege-Abschneidung, weil die Erstellung einer Revisionschrift ohne Bezug auf das Protokoll nicht formgerecht möglich ist.

Die Verteidigung bat daraufhin auch die Staatsanwaltschaft um unverzügliche Übersendung zumindest des Protokolls:



12.08.2022

**An die Staatsanwaltschaft beim  
Landgericht Aachen per Fax  
0241-942580106**

**Az. 72-NS-507 Js 146/21-113/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich habe gestern dem Landgericht Aachen das folgende Fax zukommen lassen. Von dort erhielt der Angeklagte nun die Nachricht, dass die Akte an Sie weitergereicht wurde und daher eine Übersendung nicht möglich sei.

Da die Revisionsfrist läuft, ist erforderlich, dass unverzüglich das Protokoll übersandt und die Akte zu dem zeitnah zur Einsichtnahme übersandt wird. Beides ist im Laufe des Verfahrens schon mehrfach verweigert worden.

Hier der Wortlaut des Schreibens an das Landgericht. Ich bitte Sie, an Stelle des Landgerichts zumindest das Protokoll unverzüglich zu übermitteln, um eine dem Abschneiden des Rechtsweges gleiche Situation zu vermeiden.



ich habe für den Angeklagten im oben genannten Verfahren Revision eingelegt. Die Rechtsmitteleinlegung enthielt zudem die Formulierung:

Ich beantrage, mir mit der Zustellung des Urteils eine Abschrift des Protokolls der landgerichtlichen Berufungsverhandlung zu übersenden.

Zudem beantrage ich, mir zu dem Zeitpunkt zudem die Akte zur Ansicht zu überlassen (187 RiStBV).

Das Urteil ist heute eingegangen. Ein Protokoll befand sich nicht im Umschlag. Angesichts der nun laufenden Frist bedeutet das eine Behinderung einer wirksamen Verteidigung. Ich bitte daher um schnellstmögliche Übermittlung der Protokolle der Hauptverhandlungstermine – wegen der laufenden Frist bitte per Fax an die im Briefkopf genannte Fax-Nummer 03212-1434654.

Eine Übermittlung per Fax scheiterte mehrfach, weshalb am 12.8.2022 zusätzlich eine DE-Mail versandt wurde, dem das Schreiben angehängt war:

	<b>Vielen Dank</b> Ihre De-Mail an 1 Empfänger wurde erfolgreich an den Versanddienst übergeben.	
Empfänger (1)		
 sta-aachen@egvp.de-mail.de		
Kostenübersicht		
<b>De-Mail Standard</b>	an 1 Empfänger	je 0,00 €

Danach kam es zu einer erfolgreichen Übertragung auch noch per Fax:

**Faxversand an 0241942580106 war erfolgreich**

Guten Tag,

folgendes Fax wurde erfolgreich zugestellt:

Ihre Fax-Rufnummer: 004964120109954

Ihre Faxkennung: Joerg-Bergstedt

Empfänger: 0241942580106

Zeitpunkt: Fri, 12 Aug 22 09:58:58 +0200

Seiten: 1

Eine Antwort der Staatsanwaltschaft blieb aus.

Am 19.8.2022 ging das Protokoll beim Verteidiger ein – allerdings ohne Anlagen. Der Begleitbrief des Gerichts datiert vom 16.8.2022, der Poststempel trägt das Datum 17.8.2022. Damit hat das Gericht schuldhaft acht Tage der Revisionsfrist verstreichen lassen, bevor der Verteidigung das Material für eine formgerechte Revision vorlag. Zudem wurde erneut die Aktenübersendung an die Verteidigung verweigert und das im Begleitbrief auch ausgeführt, ohne dass eine Begründung erfolgte.

-72- Landgericht Aachen - Postfach 101946 - 52019 Aachen	16 08 2022
	Seite 1 von 1
Herrn Jörg Bergstedt Ludwigstr. 11 35447 Reiskirchen	Aktenzeichen 72 Ns-507 Js 146/21-113/21 bei Antwort bitte angeben
	Bearbeiter Frau Kunte Durchwahl 02419425-31202
Sehr geehrter Herr Bergstedt,	
in der Strafsache	
gegen [REDACTED]	
werden anliegend die Protokollabschriften übersandt.	
Die Akte kann gem. § 147 StPO auf der Geschäftsstelle des Gerichts	
- nach telefonischer Absprache - eingesehen werden.	
	Anschrift Adalbertsteinweg 92 52070 Aachen Sprechzeiten

Im Wortlaut: „werden anliegend die Protokollabschriften übersandt.

Die Akte kann gern. § 147 StPO auf der Geschäftsstelle des Gerichts - nach telefonischer Absprache - eingesehen werden.“

Die späte und zudem unvollständige Übersendung des Protokolls (ohne Anlagen) sowie die Weigerung einer Aktenübersendung stellen eine unzulässige Behinderung der Verteidigung und damit einen Verstoß nach § 338 StPO dar. Die Verweigerung der Aktenübersendung, mehrfach ohne Mitteilung und im einzigen anderen Fall ohne Begründung, widerspricht § 147 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Nr. 187 Abs. 2 RiStBV.

Insgesamt liegen somit mehrere grundsätzliche Rechtsfehler vor, die eine Zurückverweisung an eine\*n andere\*n Richter\*in nötig machen. Da aber der materielle Fehler der Nichtbeachtung des Gesetzeswortlautes besteht und das Verhalten des Angeklagten im Urteil eindeutig festgestellt wurde, kommt auch eine direkte Urteilsbestimmung durch das Oberlandesgericht in Frage. Sie liegt sogar nahe.

Das Rechtsmittel ist fristgemäß eingelegt und die Revisionsbegründung in der vorgesehenen Zeit eingereicht. Laut § 345, Abs. 1 StPO sind die Revisionsanträge und ihre Begründung „spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung.“

Das Urteil wurde am 29. Juni 2022 verkündet und am 11. August 2022 zugestellt. Das Rechtsmittel wurde am gleichen Tag der Urteilsverkündung, also am 29. Juni 2022, per Fax eingelegt.



Die Begründungsfrist endet am 11. September 2022, die Revision ist also rechtzeitig eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen

(Verteidiger)